

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2122

**Schengen/Dublin: Vereinbarung über die Zusammenarbeit Bund-Kantone;
Genehmigung der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und
Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands
Ermächtigung der KdK zur Unterzeichnung
Schreiben an die KdK**

1. Erwägungen

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ersucht die Kantone um formelle Genehmigung der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands.

Als Teil der Abkommen mit der EU (Bilaterale II) hat das Schweizer Volk am 5. Juni 2005 im Rahmen des fakultativen Staatsvertragsreferendums (Artikel 141 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101) auch die beiden Abkommen mit der EU zur Assoziierung der Schweiz an Schengen/Dublin angenommen (BBI 2004 6447 und 6479). Beide Abkommen betreffen ebenfalls Zuständigkeiten und wesentliche Interessen der Kantone (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl, Migration, Datenschutz). Sie enthalten eine generelle Pflicht der Schweiz zur Übernahme von bestehendem und zukünftigem Schengen/Dublin-Recht der EU (sogenannter Schengen/Dublin-Besitzstand). Aufgrund eines erzielten Verhandlungsergebnisses ist jede Übernahme von künftigem Schengen/Dublin-Recht durch die Schweiz erst nach Abschluss eines neuen völkerrechtlichen Vertrags möglich. Für diesen bedarf es jeweils erneut einer Zustimmung gemäss den schweizerischen Genehmigungsverfahren (Bundesrat, eidgenössisches Parlament, Referendum). Eine Souveränitätsübertragung an eine supranationale Gemeinschaft findet somit nicht statt. Die Nichtübernahme von neuem Schengen/Dublin-Recht hätte in letzter Konsequenz allerdings die automatische Beendigung des Abkommens zur Folge. Wegen der generellen Pflicht zur Übernahme von neuem Schengen/Dublin-Recht erhält die Schweiz im Gegenzug das Recht zur Mitwirkung an dessen Weiterentwicklung.

Zur Wahrung der Interessen der Schweiz im Rahmen dieser Abkommen ist folglich eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung der Abkommen von Schengen/Dublin unabdingbar. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2004 zur Genehmigung der Abkommen (BBI 2004 7149) haben die Eidgenössischen Räte den Bundesrat und die Kantone aufgefordert, diese Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesverfassung (Art. 44 Absatz 1 und 3, 46, 54, 55) und des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik (SR 138.1) in einer Vereinbarung zu regeln. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieses Bundesbeschlusses ist die Vereinbarung noch vor Inkrafttreten der Abkommen zu Schengen/Dublin (nach gegenwärtigem Stand Anfang 2008) von den Kantonen formell zu genehmigen.

Die zu genehmigende Vereinbarung konkretisiert die seit der Unterzeichnung der erwähnten Abkommen am 26. Oktober 2004 bereits informell praktizierte und bewährte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen:

- 1.1 Bund und Kantone verpflichten sich, sich so zu organisieren, dass die sich aus den Abkommen ergebenden Verpflichtungen zeitgerecht und effizient erfüllt werden können (Artikel 2);
- 1.2 Die Bezeichnung von Kontaktstellen zwischen Bund und Kantonen (Artikel 3). Die KdK hat am 29. September 2006 Herrn Reto Gasser, den Vertreter der Kantone im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, als Kontaktstelle der Kantone bestimmt;
- 1.3 Die umgehende Übermittlung der von der EU an die Schweiz adressierten Informationen, Daten und Dokumente durch den Bund an die Kantone. Der Bund betreibt deshalb zu diesem Zweck seit dem Laufe des Jahres 2006 das elektronische Schengen-Portal, auf welchem aktuellste Informationen für die Kantone direkt online abrufbar sind (Artikel 4);
- 1.4 Die Sicherstellung der Koordination und Kooperation bei der Entwicklung, Umsetzung und Anwendung der Abkommen von Schengen/Dublin (Artikel 5 - 9). Die Mitwirkung wird seitens der Kantone durch die von der KdK eingesetzte Begleitorganisation Schengen/Dublin (BOSD) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD, politische Ansprechperson: Herr Peter Gomm, Landammann, technische Ansprechpersonen: Frau Sabine Riniker, Rechtsdienst Polizei Kanton Solothurn und Herr Daniel Schmid, kantonaler Beauftragter für Information und Datenschutz) sichergestellt;
- 1.5 Die jeweilige Übernahme ihrer eigenen, mit der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands verbundenen Kosten sowie die Leistung eines angemessenen Beitrages an den technischen Betrieb des Schengen-Portals (Artikel 11). Die sich aus der Mitwirkung der Kantone bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Schengen/Dublin ergebenden Mehrkosten sind bereits beschlossen und im ordentlichen Budget der KdK enthalten. Laut Schätzungen aus dem Jahre 2006 sollen sich die gesamten Betriebskosten des Schengen-Portals für alle Kantone zusammen auf etwa 20'000 Franken pro Jahr belaufen. Der konkrete Beitrag des Kantons Solothurn wird einen Bruchteil der ca. 20'000 Franken ausmachen. Der Kostenverteiler wird noch festzulegen sein.
- 1.6 Die Beilegung von allfälligen Streitigkeiten aus der Vereinbarung wird durch den Bundesrat und die KdK einvernehmlich gelöst (Artikel 12). Jeder Kanton kann die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen (Artikel 13).

Die Vereinbarung begründet keine weitergehenden Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger. Eine allfällige Kündigung der Vereinbarung durch einen Kanton würde gemäss KdK die Rechte und Pflichten, welche sich direkt aus den Abkommen beziehungsweise dem geltenden Bundesrecht ergeben, nicht tangieren. Aus der Vereinbarung direkt resultiert wie angeführt lediglich ein minimaler, aber für den Informationsfluss nötiger Beitrag des Kantons Solothurn an die Betriebskosten des Schengen-Portals. Nachdem nunmehr der Inhalt der Vereinbarung bekannt und beurteilbar ist (RRB Nr. 2005/2316),

ist gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) der Regierungsrat zu deren formeller Genehmigung zuständig.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands wird zugestimmt.
- 2.2 Das Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wird beraten und beschlossen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und
Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes
Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 11. Dezember 2007

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei, Vertragsbuch
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Amt für öffentliche Sicherheit
Beauftragter für Information und Datenschutz
GS, BGS